

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	08.10.2019		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 13.11.2019	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 20.11.2019	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 393/19

---

Betreff: Abfallgebühren 2020

Anlagen:	Gebührenkalkulation	Anlage 1
	Satzungsentwurf	Anlage 2
	Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2020	Anlage 3
	Berechnungen der Abschreibungen 2020	Anlage 4/1 und 4/2

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2018 von insgesamt 4.217.345,00 € als kalkulatorischer Ertrag bzw. Aufwand
  - a) im Jahr 2019 mit 818.890,00 € Ertrag und 93.921,00 € Aufwand
  - b) im Jahr 2020 mit 873.999,00 € Ertrag und 71.004,00 € Aufwand
  - c) im Jahr 2021 mit 1.283.061,00 € Ertrag und 71.004,00 € Aufwand
  - d) im Jahr 2022 mit 1.558.351,00 € Ertrag und 71.004,00 € Aufwand
  - e) im Jahr 2023 mit 60.981,00 € Ertrag und 71.004,00 € Aufwand
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),
4. die Abfallgebühren 2020 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),

---

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD, ZSD/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

5. die 6. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Thomas Mayer  
Betriebsleiter

## Sachdarstellung:

### 1. Allgemeines

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2013 wurde zum 01.01.2014 auf ein System, das die individuelle Entleerungshäufigkeit der einzelnen Benutzungspflichtigen berücksichtigt, umgestellt. Hierbei werden (neben einer Grundgebühr) die Gebühren davon abhängig gemacht, wie häufig ein Abfallbehälter geleert wird. Die Zählung der Entleerungsvorgänge erfolgt elektronisch durch eine entsprechende Software (IDENT-System). Die Benutzungspflichtigen entscheiden somit selbst, wieviel Behältervolumen sie benötigen und bezahlen.

Die Ziele des neuen Systems, wie die Stärkung der Benutzerakzeptanz, die Verringerung der Müllmengen, höchst mögliche Gebührengerechtigkeit, individuelle Entscheidungsfreiheit mit Motivation über die Kosten und künftig günstigen Abfallgebühren werden dadurch positiv beeinflusst.

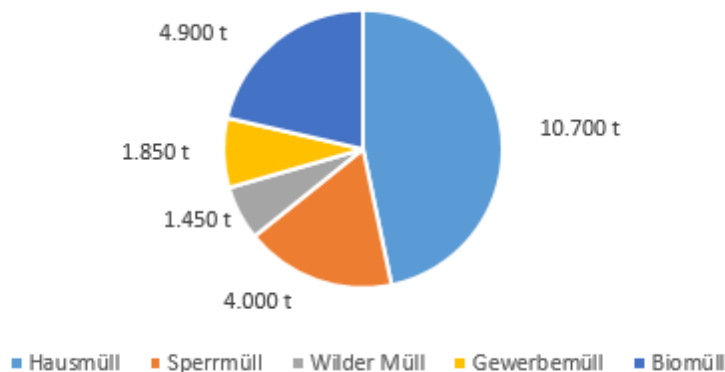
### 2. Gebührenkalkulation

Auf der Basis des aktuellen Wirtschaftsplans 2020 (GD 391/19) und des seit 01.01.2014 eingeführten IDENT-Systems sind die Müllgebühren für 2020 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 stellen sich wie folgt dar.

#### 2.1. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit einer Müllmenge von insgesamt rd. 22.900 t.

Die Verteilung der Mengen auf die einzelnen Fraktionen ergibt sich aus folgendem Schaubild:



Für die Berechnung des Gebührensystems ist es notwendig die Anzahl der Leerungen den zulässigen Behältergrößen zuzuordnen. Bei dieser Berechnung wurden die Leerungszahlen der Monate Januar bis September 2019 als Grundlage herangezogen.

In Anlage 1 Nr. 4 und 5 sind die wählbaren Behältergrößen und die Entleerungshäufigkeiten abgebildet. Diese Darstellung der unterschiedlichen Verteilung dient als Grundlage für die Kalkulation. Die Berechnung geht davon aus, dass 14.710 Biomüll- und 45.980 Restmüllbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Dies bedeutet ein Leerungsvolumen von 21.225.800 l Biomüll (bei 270.930 Leerungen) und 71.002.100 l Restmüll (bei 680.020 Leerungen).

Das Aufkommen an Kleinmengen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen wird auf 1.800 Anlieferungen bei Restmüll und auf 1.900 Anlieferungen bei Biomüll prognostiziert. Bei Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen wird mit 5.000 Anlieferungen bei Sperrmüll und 500 Anlieferungen bei Bauschutt gerechnet. Im Bereich der Bauschuttentsorgung wird ein Aufkommen von 7.350 t unbelastetem Bauschutt, 300 t asbestbelastetem Bauschutt und von 32 t Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle erwartet. Bei den Einzelleistungen wie Abholung Sperrmüll, E-Schrott und Grüngut wird mit einem Aufkommen von 1.400 Abfuhrungen gerechnet.

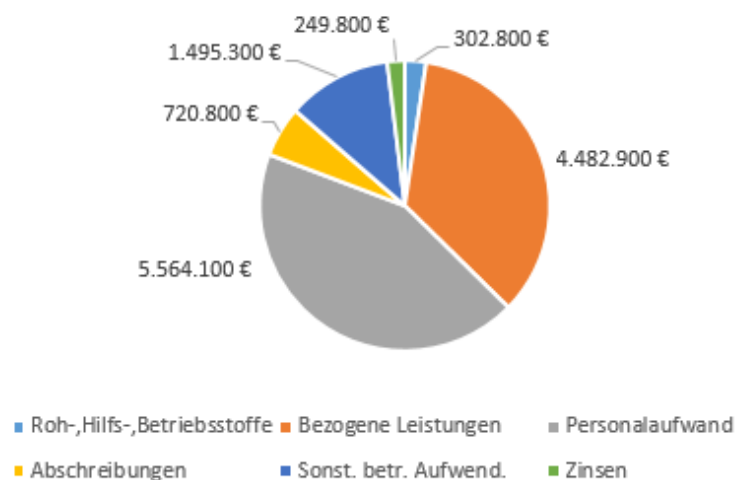
## 2.2. Einflussfaktoren

Die Gebührenkalkulation wird im Wesentlichen von nachfolgenden Faktoren beeinflusst:

- den Mengen-, Kosten- und Erlösentwicklungen bei den Wertstoffen (insbesondere bei der Papierabfuhr)
- unabhängig von der Mengenentwicklung durch vertragliche Preisgleitklauseln bei den Entsorgungskosten (ZV TAD, Altstoffverwertung der Recyclinghöfe)
- der Neukonzeption Bauschuttentsorgung
- der Auflösung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (KAG)

### **Finanzwirtschaftliche Auswirkungen**

Im Gesamten stellt sich die Aufwandsseite folgendermaßen dar:



Dies bedeutet im Einzelnen:

#### a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 4.785,7 T€) sind:

- |   |             |
|---|-------------|
| - Verbandsumlage ZV TAD<br>(Beseitigung Restmüll)   | 1.050.000 € |
| - Reinigung Containerstandorte und<br>Recyclinghöfe | 675.000 €   |
| - Verwertungskosten Bauschutt<br>(Betreibermodell)  | 236.200 €   |

- Verwertung Altstoffe (Recyclinghöfe)	837.700 €
- Verwertung Biomüll und Häckselgut	680.000 €
- Transportleistungen Fuhrpark (insbes. Rest- und Biomüllabfuhr)	859.300 €

b. Zinsen

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Beim Zinsaufwand ist bei den Darlehen ein negativer Gesamtaufwand von 74,9 T€ zu verzeichnen.

Die zukünftige Inanspruchnahme von Rückstellungen für Deponiefolgekosten ist kalkulatorisch zu berücksichtigen und führt zu einem entsprechenden Zinsaufwand von rd. 324,7 T€.

Der Gesamtaufwand an Zinsen beträgt demnach 249,8 T€.

c. Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen im kommenden Jahr 720,8 T€. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2020, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

d. Personalaufwand

Mit 5.564,1 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 306,2 T€ gegenüber dem Vorjahr auf. Im Wesentlichen ist die Ursache hierfür tarifbedingt. Darüber hinaus wirken sich sowohl die Neubewertung einzelner Personalstellen (u. a. Betriebsdisposition) und die Neuschaffung von Personalstellen (Abfallberatung, Gebührenveranlagung) kostensteigernd aus.

e. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Bedarf bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen beträgt 1.495,3 T€.

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Auflösung der Verlustrückstellung Bauschuttdeponie Donaustetten	71.000 €
- Mieten, Pachten	142.000 €
- Porto, Fernsprechkosten	108.800 €
- EDV-Aufwendungen (IDENT-System, Veranlagungsverfahren)	465.000 €
- Verwaltungsleistungen der Stadt	336.300 €

f. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

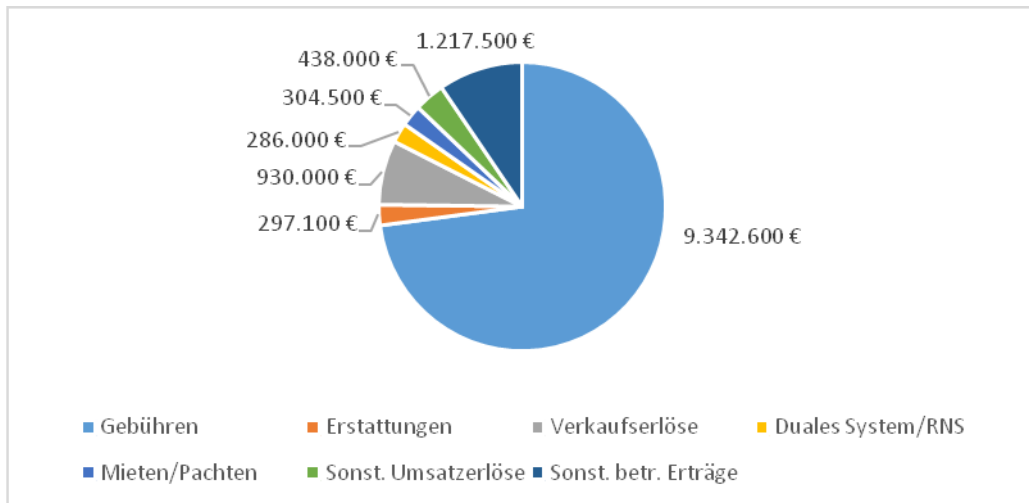
Das Kommunalabgabengesetz (KAG) regelt, dass Kostenüberdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen über diesen Zeitraum ausgeglichen werden können. Das kommt dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Müllgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, entgegenkommt. Die Über- und Unterdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2018 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Sparte Abfallwirtschaft / Bauschuttdeponie	Auszugleichender Betrag					
		Restbetrag 31.12. €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
2014	Überdeckung Abfall	40.890	40.890	0	0	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2015	Überdeckung Abfall	1.421.899	778.000	643.899	0	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2016	Überdeckung Abfall	643.161	0	230.100	413.061	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2017	Überdeckung Abfall	1.658.351	0	0	870.000	788.351	0
	Unterdeckung Bauschutt	-93.921	-93.921	0	0	0	0
2018	Überdeckung Abfall	830.981	0	0	0	770.000	60.981
	Unterdeckung Bauschutt	-284.016	0	-71.004	-71.004	-71.004	-71.004
Gesamt:		4.217.345	724.969	802.995	1.212.057	1.487.347	-10.023

### 2.3. Gesamtbetrachtung

Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung betragen insgesamt rd. 12.815,7 T€. Die gebührenunabhängigen Einnahmen laut Gebührenkalkulation werden insgesamt mit rd. 3.176,0 T€ veranschlagt. Der Gebührenbedarf beläuft sich auf insgesamt 9.639,7 T€, wovon 9.342,6 T€ Müllgebühren durch die Belastung der Ulmer Bürgerschaft aufgebracht und 297,1 T€ durch Erstattungen von Dritten und die Entnahme von Rückstellungen gedeckt werden.

Insgesamt stellt sich die Einnahmesituation folgendermaßen dar:



#### 2.4. Zusammenfassung

Im kommenden Wirtschaftsjahr sind aufgrund absehbarer Verteuerung der Verbandsumlage an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD), allgemeiner Kostensteigerungen beim restlichen Materialaufwand und bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden. Auch die Rückstellungen für Überdeckungen, welche bislang den Gebührenzahlern und Gebührenzahlerinnen mit hohen Raten in den einzelnen Jahren gutgeschrieben wurden, können nicht mehr in gleichem Umfang bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Daneben beeinflussen tarifliche Steigerungen im Personalaufwand und die Kosten für die Personalaufstockung der Abfallberatung und im administrativen Bereich die Kostenentwicklung. Nach langen Jahren rückläufiger Gebührenbelastung für die Ulmer Bürgerschaft – die letztmalige Gebührensenkung erfolgte in 2018 – sind im kommenden Jahr Gebührenanpassungen notwendig.

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen dürfen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren gelten die allgemeinen, durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Der Gebührenmaßstab muss deshalb dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) entsprechen.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist möglichst nach der tatsächlichen Leistung des Trägers der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Da es bei der Abfallbeseitigung unmöglich ist, die Abfallmenge und die Zusammensetzung für jeden Haushalt konkret zu ermitteln, lässt die Rechtsprechung in solchen Fällen einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu.

Mit dem bei der Stadt Ulm eingesetzten IDENT-System wird neben dem Behältermaßstab die Anzahl der Leerungen bei der Bemessung der Gebührenhöhe herangezogen. Dies bedeutet, dass beim Behältermaßstab Differenzierungen in der Behältergröße, der Leerungshäufigkeit und des Volumens vorzunehmen sind und dass der Benutzer ein Wahlrecht hat. Während die Verwertungskosten zu 100 % auf das Volumen bezogen sind, werden die Logistikkosten zu 50 % auf die Anzahl der Behälter und zu 50 % nach Volumen abgerechnet. Dieses Verfahren gilt für die Behälter im Restmüll wie auch im Biomüll.

Mit dem IDENT-System werden in Ulm Leerungen pro Behälter abgerechnet. Den Benutzungspflichtigen werden mindestens 12 Pflichtleerungen belastet. Darüber hinaus gehende Leerungen werden zusätzlich erhoben. Die Kosten der einzelnen Leerung bewegen sich zwischen 2,65 € (40 l-Restmüll) und 37,90 € (1.100 l-Restmüll). Die Leerungskosten erhöhen sich entsprechend der Kalkulation um durchschnittlich 10 % (siehe nachfolgende Darstellung). Auch ist vorgesehen die Grundgebühr – nach zwei Jahren der Reduzierung – wieder auf das ursprüngliche Niveau von 67,00 €/Haushalt anzuheben.

Im Bereich der Deponie Donaustetten reichen bei der derzeit vorherrschenden Kostenstruktur die Gebühreneinnahmen nicht aus, die entstehenden Kosten vollständig zu decken. Der zügige Abbau der in den letzten Jahren entstandenen Unterdeckungen und die kostenintensive Bereitstellung kundenorientierter Annahmestellen bewirken auch hier Gebührenanpassungen.

Das Entleeren kleiner Behälter ist, bezogen auf 1 Liter Behältervolumen, aufwändiger als das Entleeren großer Behälter. Es ist daher notwendig, dass bei einem großen Gefäßvolumen der Gebührensatz je Liter Gefäßvolumen niedriger ist als bei kleinen Behältern. In der beiliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem für jede Gefäßgröße ein Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Behältereinheiten zugrunde gelegt wird. Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt den durchschnittlich behälterspezifischen Leerungs- und Transportaufwand. Als Gewichtungsfaktoren wurden die Kennzahlen für abfallwirtschaftliche Endleistungen des VKU-Benchmarking 2011 herangezogen. Folgende Faktoren liegen der Kalkulation zugrunde:

Müllgroßbehälter bis 120 Liter Füllraum:	Faktor 0,8
Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum:	Faktor 1,0
Müllgroßbehälter mit 770 Liter bis 1.100 Liter Füllraum:	Faktor 4,0

Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation das Konzept der Sperrmüll- und Bauschuttannahme berücksichtigt, welche die gebührenfreie Annahme von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen beschränkt und diese mit entsprechenden Gebührentatbeständen berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1) werden folgende Gebührensätze für das Jahr 2020 vorgeschlagen:

	2019	2020		Veränderung
Behältergebühren Restmüll:		12 Pflichtleerungen	zus. Leerung	
40 l	28,80 €	31,80 €	2,65 €	10 %
60 l	34,80 €	38,40 €	3,20 €	10 %
80 l	40,80 €	45,00 €	3,75 €	10 %
120 l	52,80 €	58,20 €	4,85 €	10 %
240 l	93,00 €	102,00 €	8,50 €	10 %
770 l	314,40 €	346,80 €	28,90 €	10 %
1.100 l	414,00 €	454,80 €	37,90 €	10 %
Grundgebühr	62,00 €	67,00 €		8 %
Behältergebühren Biomüll:		12 Pflichtleerungen	zus. Leerung	
60 l	30,00 €	33,00 €	2,75 €	10 %
80 l	36,00 €	39,60 €	3,30 €	10 %
120 l	48,00 €	52,80 €	4,40 €	10 %



Gebühr pro Restmüllsack	4,20 €	4,20 €	0 %
Gebühr pro Gartenabfallsack	3,60 €	3,60 €	0 %
Direktanlieferungsgebühren (MHKW Donautal/Gewerbemüll)	132,00 €/ t	132,00 €/ t	0 %
Bereich Bauschuttdeponie			
Bauschutt unbelastet	43,00 €/ t	63,00 €/ t	47 %
Bauschutt mit Asbest belastet	118,00 €/ t	136,00 €/ t	15 %
Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle	478,00 €/ t	478,00 €/ t	0 %
Pauschale für die Abholung von Sperrmüll/Elektroschrott/Grüngut	25,00 €	25,00 €	0 %
Behältertausch	15,00 €	15,00 €	0 %
Kleinanlieferungen je Anlieferung			
Restmüll (Grimmelfingen)	10,00 €	10,00 €	0 %
Biomüll (Grimmelfingen)	10,00 €	10,00 €	0 %
Sperrmüll	10,00 €	10,00 €	0 %
Bauschutt	20,00 €	29,00 €	45 %

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

### 3. **Beschluss**

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abfallgebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1) zu beschließen.

### 4. **Satzungsänderungen**

Die als Anlage 2 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm stellt sich folgendermaßen dar:

§ 1 – 3 berücksichtigen die durch die Gebührenkalkulation allgemein ermittelten Gebührentatbestände (Grundgebühr, Leerungsgebühren für Bio- und Restmüllgebühren und die Annahme von Bauschutt).